

Prudentino & Rhein Partnerschaft von Rechtsanwälten – Studio Legale
Brahmsallee 31
D – 20144 Hamburg
Tel.: 0049-40-4929 8578

Infobrief: Rentenversicherungspflicht der Gesellschafter-Geschäftsführer?

Das neue Urteil des Bundessozialgerichts 2005 zur Rentenversicherungspflicht der Gesellschafter-Geschäftsführer - einige Klarstellungen.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. November 2005 hat jüngst für Aufregung gesorgt. Es handelt sich um das Urteil vom 24.11.2005, Az. B 12 RA 1/04 zum Thema der Rentenversicherungspflicht beim Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). Das Besondere an dem Urteil ist, dass eine Sozialversicherungspflicht für GGF für die Fälle festgestellt worden ist, in denen diese (die Geschäftsführer) einen einzigen Auftraggeber haben (nämlich die eigene GmbH). Damit sind mindestens alle Geschäftsführer von so genanntem Ein-Mann- GmbHs betroffen.

Das BSG führte aus, dass selbständig Tätige dann versicherungspflichtig sind, wenn sie (a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 Deutsche Mark (Anmerkung d. Verf.: heute EUR 400,-) im Monat übersteigt, und (b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Dies entspricht der Regelung aus § 2 Nr. 9 SGB VI.

Das Urteil erinnert an die Problematik der "Scheinselbständigkeit"...

Aber nur auf dem ersten Blick. Tatsächlich geht es überhaupt nicht um die Scheinselbständigen-Problematik. Die Entscheidung bezieht sich allein auf die gesetzliche Rentenversicherung.

Bei der Scheinselbständigen-Problematik ist eine Person eigentlich beschäftigt (und daher eigentlich sozialversicherungspflichtig), tritt aber, gewollt oder ungewollt, als selbständig tätige Person auf. Wird bei der Statusprüfung nach §~ 7ff 5GB IV die Scheinselbständigkeit festgestellt (und damit schlichtweg ein Beschäftigungsverhältnis entdeckt), müssen die Beiträge nachentrichtet werden. Dabei fallen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an.

Darum ging es im entschiedenen Fall aber nicht. Deswegen sind Stichworte wie „Sozialversicherungspflicht“, „Scheinselbständigkeit“, „Sperrminorität“, „bestimmender Einfluss“, „fehlende Unterworfenheit unter Direktionsrecht“, „keine persönliche Abhängigkeit“, „fremde Organisation des Arbeitsprozesses“, „§ 181 BGB“, „beherrschend“ etc. etc. im Zusammenhang mit dem neuen Urteil unerheblich, weil diese Stichworte zwar die Statusprüfung zur Feststellung von Scheinselbständigkeit betreffen könnten, nicht aber die Frage der Rentenversicherungspflicht selbständig tätiger Personen nach § 2 Nr. 9 SGB VI.

Ganz im Gegenteil bleibt der Geschäftsführer selbständig (diese Frage stellt sich der Rentenversicherungsträger an diesem Punkt nicht mehr), muss aber, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 9 SGB VI erfüllt sind, selbst Rentenversicherungsbeiträge abführen, übrigens der GGF selbst, nicht die GmbH. Es gibt also auch keine „Arbeitgeberbeiträge“. Dass also wie oftmals behauptet in Folge des Urteils die GmbHs in die Insolvenz „getrieben“ werden, ist eine falsche Darstellung des Beitragsschuldners. Dieser ist ausschließlich der Geschäftsführer selbst.

Teilweise wird vertreten, das BSG hätte durch den Blick auf den Geschäftsführer die einzig richtige - nämlich die "wirtschaftliche" - Interpretation der Norm verlassen. Schließlich sei es bislang zumindest bei der Ein-Mann-GmbH immer danach gegangen, was die GmbH wirtschaftlich treibt - also ob diese mehrere Auftraggeber habe - und nicht der Geschäftsführer.

Das stimmt, auch in der Fachliteratur und in der Rechtsprechung wurde dies - verständlicherweise - vertreten. Allerdings ist der Wortlaut der Norm eindeutig, dieser kann rechtstechnisch auch nicht mit einer nach „Sinn und Zweck“ fragenden Interpretation einer Norm umgangen werden. Das Gesetz an sich müsste geändert werden [Hinweis: dies ist in der Tat 2007 dann geschehen]. Außerdem ist Sozialversicherungsrecht immer Personalrecht, anders ausgedrückt: die Rentenversicherungspflicht kann nicht bei juristischen Personen eintreten, sondern immer nur bei natürlichen Personen, die ja auch später Rente beziehen.

Insoweit trennt das BSG ganz eindeutig zwischen Gesellschaft und (Gesellschafter-)Geschäftsführer. Im Gegenteil: dass das Bundessozialgericht das Trennungsprinzip zwischen GmbH und (Gesellschafter-) Geschäftsführer aufheben möge, sollten sich GmbH-Gründer nicht unbedingt wünschen. Denn es ist diese Trennung, die erst die zivilrechtlich dahinter stehende Haftungsbeschränkung auf eine bestimmte Vermögensmasse der Gesellschaft bewirkt. Wer hier in der Argumentation ungenau wird, könnte, globaler betrachtet, mit dem gleichen Interpretationsmuster die (zivilrechtliche) Durchgriffshaftung erweitern – das sollte man sich genau überlegen.

Letztlich muss man festhalten: entweder gibt es juristisch eine Subjektrennung zwischen GmbH und Geschäftsführer, oder eben nicht. Es gibt juristisch keinen Mittelweg.

Viele Geschäftsführer haben eine private und/oder betriebliche Altersvorsorge betrieben, und hierfür gegebenenfalls bilanzielle Rückstellungen ausgewiesen...

Hier könnten sich u. U. größere steuerrechtliche Komplikationen ergeben, weil sich durch Pensionsverpflichtungen (der Gesellschaft gegenüber dem GF) in Zusammenhang mit der neuen Rentenversicherungspflicht (des Geschäftsführers) und des daraus resultierenden Rentenanspruchs, zu hohe Rentenansprüche (des Geschäftsführers) ergeben könnten. Das ist ein steuerrechtliches Problem, weil eventuell eine verdeckte Gewinnentnahme festgestellt werden könnte. Das sind alles noch offene, in diesem Fall steuerrechtliche und/oder betriebsrentenrechtliche Fragen.

Wie kann auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung für die Zukunft vorgegangen werden?

Es werden bereits verschiedene Ansätze angedacht. Wenn man die eindeutige Regel aus dem § 2 Nr. 9 SGB VI zugrunde legt, drängen sich zunächst folgende Lösungen auf:

(a) Rechts formwechsel, (b) Anstellung einer Schreibe kraft, (c) Tätigwerden des Geschäftsführers auch für andere Auftraggeber gegen eine Vergütung, die mindestens 1/6 der Gesamteinnahmen beträgt.

Allerdings ist die Gründung einer AG nicht unbedingt jedermanns Sache. Und wenn Sie als Geschäftsführer eine Schreibe kraft anstellen, dürfen Sie diese nicht an die GmbH ausleihen, weil dann meines Erachtens eine verbotene Arbeitnehmerüberlassung vorläge. Außerdem läge wohl keine Anstellung "in Zusammenhang mit der Tätigkeit" (~ 2 Nr. 9 SGB VI), und zwar des Geschäftsführers, vor, sondern eine Einstellung "in Zusammenhang` mit der Tätigkeit der GmbH. Hier könnte rechtlich ein Umgehungstatbestand bejaht werden.

Soweit der Geschäftsführer auch für andere GmbHs tätig ist, stellt sich die Frage, ob diese zweite Gesellschaft sich innerhalb einer Holding befinden darf. Anders ausgedrückt: ist in diesem Fall die Holding "Auftraggeberin" (dann hätten wir nur eine), oder sind es die mindestens zwei GmbHs (dann läge Auftraggebermehrheit vor). Das wird noch zu klären sein.

Die weiteren Möglichkeiten müssen alle noch durchdacht werden. Letztlich kommt es auch auf den konkreten Einzelfall an. Man darf dabei nicht vergessen, dass den Rentenbeiträgen eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht. Ob diese

weniger Wert ist als die heutige Ersparnis der Rentenversicherungsbeiträge durch Mehrausgaben, mag jeder selbst entscheiden.

Und eine Itd-Gründung?

Die teilweise vertretene Ansicht, eine Itd-Gründung hätte dieses Problem vermieden, oder würde dieses Problem in Zukunft vermeiden, ist ebenfalls mit Vorsicht zu genießen. Sozialversicherungsrecht ist Territorialrecht, mit anderen Worten: dem Rentenversicherungsträger ist es zunächst einmal nicht wichtig, wie die Gesellschaft privatrechtlich organisiert ist, solange der Geschäftsführer auf deutschem Boden tätig ist. Ob der Geschäftsführer dann *director* heißt, ist wenig relevant.

Was sollte bei der Bewertung des Urteils bedacht werden?

Aufgrund des Urteils könnte theoretisch der Rentenversicherungsträger rückwirkend für 4 Jahre Beitragsbescheide erlassen.

Wird der Rentenversicherungsträger tatsächlich flächendeckend rückwirkend Beitragsbescheide versenden?

Das kommt darauf an. Die Rentenversicherungsträger werden in Kürze (Stand: März 2006) zur Sache tagen. Man wird sehen müssen, ob rückwirkende Beitragsnachforderungen aufgestellt werden.

Die teilweise publik gemachten Zahlen, das geht bis EUR 70.000,- und mehr, erscheinen mir aber weit überhöht. Offensichtlich wird dort die "Beitragsbemessungsgrenze" zu Grunde gelegt. Die Grenze ist nicht maßgeblich. Das ist Effekthascherei. Richtig ist die Zugrundelegung der "Bezugsgröße" gemäß § 165 SGB VI. Berechnet auf der Basis von 19,5 %, betrüge demnach das maximale Beitragsrisiko ca. 5.700,-/Jahr.

Für die Zukunft dagegen ist die Sache einigermaßen klar: der einzelbeauftragte Geschäftsführer ohne eigene Beschäftigte, der im Wesentlichen nur für seinen Auftraggeber (seine GmbH) tätig ist, ist nach der derzeitigen Rechtslage rentenversicherungspflichtig. Dieser kann nur auf eine Gesetzesänderung hoffen oder einen der oben angerissenen Wege beschreiten.

© März 2006 Mario Prudentino

Anm.: Das Gesetz ist 2007 geändert worden.

Alle Informationen (auch der Homepage) werden unter Ausschluss jeglicher Haftung gegeben. Durch Betrachten dieser Seiten wird kein Mandatsverhältnis begründet. Eine Rechtsberatung findet nicht statt, weder kennen wir Ihren

Sachverhalt, noch können Sie allgemeine Hinweise auf konkrete Sachverhalte anwenden. Für weiterführende Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.